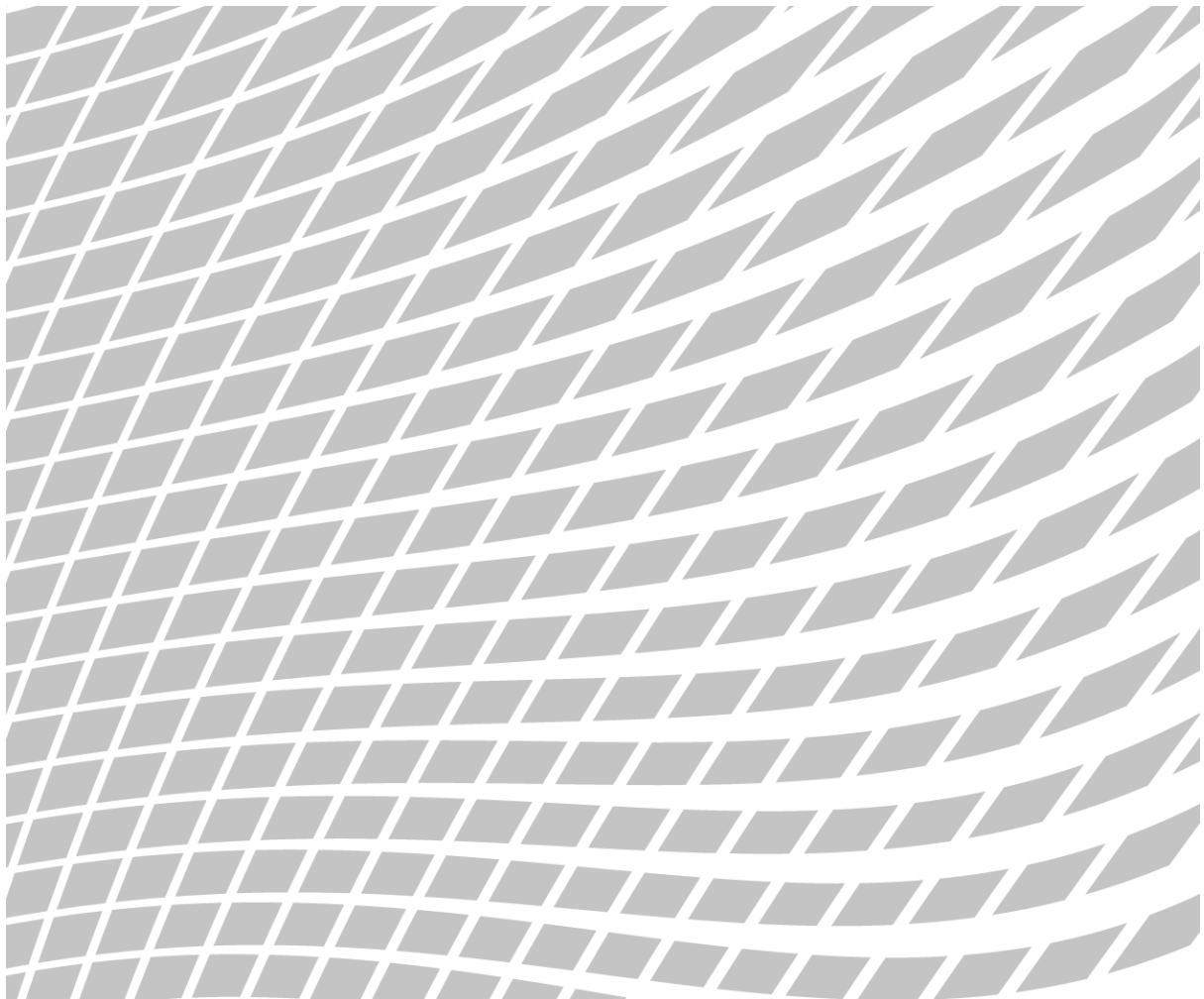


27. Juli 2011

Erläuterungsbericht

Teilrevision der Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht über die Börsen und den Effektenhandel (BEHV-FINMA)



Inhaltsverzeichnis

| | | |
|----------|--|----------|
| 1 | Einleitung | 3 |
| 2 | Materielle Anpassungen | 3 |
| 2.1 | Meldepflicht bei exaktem Erreichen eines Schwellenwerts (Art. 11 Abs. 3 BEHV-FINMA) | 3 |
| 2.1.1 | Ausgangslage | 3 |
| 2.1.2 | Vorgeschlagene Änderung | 4 |
| 2.2 | Meldepflicht für Beteiligungen von kollektiven Kapitalanlagen (Art. 17 Abs. 3 BEHV-FINMA) | 4 |
| 2.2.1 | Ausgangslage | 4 |
| 2.2.2 | Nicht zum Vertrieb genehmigte ausländische kollektive Kapitalanlagen (Art. 17 Abs. 3 BEHV-FINMA) | 6 |
| 2.2.3 | Inhalt der Meldung (Art. 21 Abs. 2 Bst. f BEHV-FINMA) | 6 |
| 3 | Verfahrensbestimmungen | 7 |
| 3.1 | Meldefrist für Änderungen der gemeldeten Angaben (Art. 21 Abs. 4 und Art. 22 Abs. 1 BEHV-FINMA) | 7 |
| 3.2 | Übersichtlichere Darstellung der Meldungen auf der elektronischen Veröffentlichungsplattform (Art. 23 Abs. 1 BEHV-FINMA) | 7 |
| 3.3 | Verfahren in Offenlegungssachen (Art. 26 Abs. 6 und 7 BEHV-FINMA) | 8 |
| 4 | Inkrafttreten und Übergangsbestimmung | 8 |

1 Einleitung

Am 1. Januar 2009 ist die Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht über die Börsen und den Effektenhandel (BEHV-FINMA)¹ in Kraft getreten. In der Anwendung der Bestimmungen im Bereich Offenlegung von Beteiligungen (3. Kapitel) haben sich in der Praxis zwischenzeitlich punktuell Probleme gezeigt, weshalb die FINMA beabsichtigt, die BEHV-FINMA einer Teilrevision zu unterziehen. Im Wesentlichen geht es dabei um eine Präzisierung der Meldepflicht bei exaktem Erreichen eines Schwellenwerts (Art. 11 BEHV-FINMA), die Neuregelung der Meldepflicht für Beteiligungen von nicht zum Vertrieb genehmigten ausländischen kollektiven Kapitalanlagen (Art. 17 Abs. 3 BEHV-FINMA) und die Anpassung verschiedener Verfahrensbestimmungen (Art. 21, 22, 23 und 26 BEHV-FINMA).

Nachfolgend werden die geplanten Änderungen, sofern sie nicht bloss redaktioneller Natur sind, im Einzelnen kommentiert.

2 Materielle Anpassungen

2.1 Meldepflicht bei exaktem Erreichen eines Schwellenwerts (Art. 11 Abs. 3 BEHV-FINMA)

2.1.1 Ausgangslage

Nach Art. 20 Abs. 1 Börsengesetz (BEHG) wird meldepflichtig, wer die massgeblichen Schwellenwerte „erreicht, unter- oder überschreitet“. In jüngerer Zeit ist es verschiedentlich zu Fällen gekommen, in welchen Investoren Beteiligungen auf den Punkt genau auf einen Schwellenwert auf- oder abbauten und diesen Umstand entsprechend meldeten.² In der Folge stellte sich jeweils die Frage, ob das Verlassen des Schwellenwerts durch anschliessend getätigte Transaktionen als Über- oder Unterschreiten des Schwellenwerts gilt und damit erneut eine Meldepflicht ausgelöst wird.³ Weder das Gesetz noch die BEHV-FINMA schaffen in solchen Fällen Klarheit, ob den Investor eine „doppelte“ Meldepflicht trifft, indem er sowohl das Erreichen, wie auch das spätere Über- oder Unterschreiten offenlegen muss. Es drängt sich deshalb – auch mit Blick auf die bei Verstössen gegen die Meldepflicht drohenden Sanktionen – aus Gründen der Rechtssicherheit im Interesse sämtlicher Marktteilnehmer eine Klärung der Frage auf.

Die FINMA ist der Auffassung, dass das vom Gesetzgeber implementierte Schwellenwertsystem voraussetzt, dass jederzeit klar ist, in welcher Bandbreite (zwischen zwei Schwellenwerten) sich die Be-

¹ SR 954.193.

² Um ein fiktives Beispiel zu nennen: Ein Investor erwirbt genau 50'000 Namenaktien einer börsenkotierten Gesellschaft mit einem Aktienkapital von CHF 1 Mio., welches eingeteilt ist in 1 Mio. Namenaktien zu je CHF 1.-, und meldet demzufolge eine Beteiligung von exakt 5 %.

³ Um beim fiktiven Beispiel zu bleiben: Der Investor erwirbt (bzw. veräussert) eine Aktie. Es stellt sich damit die Frage, ob er nochmals eine Meldung erstatten und eine Beteiligung von 5,0001 % (bzw. 4,9999 %) offenlegen muss.

teiligung eines Investors bewegt. Nicht erforderlich – und aus Sicht der Transparenz auch nicht geboten – ist hingegen, dass eine weitere Meldung erstattet werden muss, wenn sich aus der vorangegangenen Meldung eindeutig ergibt, in welcher Bandbreite sich die Beteiligung des Investors befindet. Mit anderen Worten ist der Transparenz Genüge getan, wenn aus einer Meldung, mit welcher beispielsweise ein Bestand von exakt 5 % offengelegt wird, geschlossen werden kann, dass sich die Beteiligung des Investors danach zwischen 5 und 10 % bewegen darf, ohne dass eine erneute Meldung fällig wird. Gestützt auf diese Überlegung soll Art. 11 BEHV-FINMA mit einem neuen Abs. 3 ergänzt werden.

2.1.2 Vorgeschlagene Änderung

Die vorgeschlagene Formulierung des neuen Art. 11 Abs. 3 BEHV-FINMA beruht auf dem Gedanken, dass der Schwellenwert an sich jeweils zur oberen Bandbreite (bis zum nächsthöheren Schwellenwert) zu zählen ist. D.h. wer einen Schwellenwert exakt erreicht und diesen Umstand offengelegt, muss keine neue Meldung erstatten, wenn er sich im Anschluss nach oben von diesem Schwellenwert wegbewegt. Dies gilt selbstverständlich nur solange, bis der nächsthöhere Schwellenwert erreicht oder überschritten wird.⁴ Im umgekehrten Fall, wenn ein Investor einen Schwellenwert nach unten verlässt, wird hingegen eine neue Meldung fällig.⁵ Wer eine Beteiligung zwischen zwei Schwellenwerten offengelegt hat und im Anschluss daran den unteren dieser beiden Schwellenwerte exakt erreicht, hat wiederum keine Meldung zu erstatten.⁶ Die vom neuen Art. 11 Abs. 3 BEHV-FINMA getroffene Lösung liesse sich zusammengefasst auch wie folgt auf den Punkt bringen: Nach Erreichen eines Grenzwerts bedarf dessen Überschreiten bis zum nächsthöheren Schwellenwert keiner erneuten Meldung. Ebenso bedarf das Erreichen eines Schwellenwerts keiner erneuten Meldung, wenn zuvor schon dessen Überschreiten gemeldet worden ist (sofern der nächsthöhere Grenzwert nicht erreicht oder überschritten wurde).

2.2 Meldepflicht für Beteiligungen von kollektiven Kapitalanlagen (Art. 17 Abs. 3 BEHV-FINMA)

2.2.1 Ausgangslage

Der aktuelle Art. 17 BEHV-FINMA stellt in zweifacher Hinsicht eine Sonderbestimmung dar. Einerseits enthält er in Abs. 1 eine eigenständige Definition des meldepflichtigen Subjekts. Für Beteiligungen genehmigter kollektiver Kapitalanlagen gemäss Kollektivanlagengesetz (KAG)⁷ sind nach geltendem

⁴ Im fiktiven Beispiel muss der Investor nach dem Zukauf von einer Aktie den neuen Bestand von 5,0001 % somit nicht erneut melden. Er kann seine Beteiligung bis auf 99'999 Aktien aufbauen ohne eine neue Meldung zu erstatten. Baut er seine Beteiligung noch weiter aus, wird aufgrund des Erreichens bzw. Überschreitens der 10 % Schwelle hingegen eine neue Meldung fällig.

⁵ Im fiktiven Beispiel hat der Investor nach dem Verkauf von einer Aktie den Bestand von 4,9999 % folglich mit einer neuen Meldung offenzulegen.

⁶ Hat der Investor im fiktiven Beispiel in einem bestimmten Zeitpunkt eine Beteiligung von 75'000 Aktien (bzw. von 5,5 %) offengelegt, kann er seine Beteiligung um 25'000 auf 50'000 Aktien (bzw. exakt 5 %) abbauen, ohne dass eine neue Meldung fällig wird. Baut der Investor seine Beteiligung demgegenüber um 45'000 auf 30'000 Aktien (bzw. exakt 3 %) ab, muss er diesen Umstand aufgrund des Unterschreitens der 5 % Schwelle offenlegen.

⁷ SR 951.31.

Recht die „Bewilligungsträger“ (Art. 13 Abs. 2 Bst. a – d KAG sowie Art. 15 i.V.m. Art. 120 Abs. 1 KAG) meldepflichtig.⁸ Damit wird das meldepflichtige Subjekt hinsichtlich der kollektiven Kapitalanlagen nicht nach der allgemeinen Bestimmung von Art. 9 BEHV-FINMA („wirtschaftlich Berechtigter“), sondern nach der Sondernorm von Art. 17 Abs. 1 BEHV-FINMA bestimmt. Weiter hält der geltende Art. 17 Abs. 4 BEHV-FINMA fest, dass Angaben über die Identität der Anlegerinnen und Anleger nicht erforderlich sind. Art. 17 BEHV-FINMA legt damit nicht nur bestimmte Personen („Bewilligungsträger“) als meldepflichtige Subjekte fest, sondern nimmt andere Personen („Anlegerinnen und Anleger“) ausdrücklich von der Offenlegungspflicht aus. Dieser Ausnahme liegt der Umstand zu Grunde, dass Anlegerinnen und Anleger bei den vertraglichen Anlagefonds aufgrund der gesetzgeberischen Vorgaben des KAG keine Einflussmöglichkeiten auf die meldepflichtigen „Bewilligungsträger“, d.h. die Fondsleitungen, haben dürfen.

Andererseits hält der geltende Art. 17 Abs. 2 Bst. b BEHV-FINMA fest, dass für Fondsleitungen im Konzern keine Konsolidierungspflicht mit dem Konzern besteht. Damit wird eine Ausnahme von Art. 10 Abs. 2 Bst. c BEHV-FINMA (bzw. Art. 9 Abs. 3 BEHV-FINMA) statuiert. Nach diesen Bestimmungen sind Beteiligungen in einem Konzern grundsätzlich konsolidiert offenzulegen. Im Unterschied zur Situation im „gewöhnlichen“ Konzern, wo die von den Konzerngesellschaften gehaltenen Beteiligungen immer zusammengerechnet und gesamthaft offengelegt werden müssen, hat im Konzern, welchem ein „Bewilligungsträger“ angehört, somit keine solche Zusammenrechnung und gesamthafte Offenlegung stattzufinden. Der Grund für diese Sonderbehandlung liegt darin, dass die „Bewilligungsträger“ im Sinne von Art. 17 BEHV-FINMA (d.h. in erster Linie die Fondsleitungen) hinsichtlich ihrer Anlagetätigkeit vollkommen unabhängig vom übrigen Konzern zu sein haben. Die Einhaltung des Unabhängigkeitserfordernisses betreffend Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten im Sinne von Art. 23 Abs. 1 KAG ist denn auch einer der Schwerpunkte der aufsichtsrechtlichen Prüfungen für Bewilligungsträger nach Kollektivanlagengesetz, wobei diesbezüglich die Anstrengungen der Aufsicht verstärkt wurden.

Daher und mit Blick auf das europäische Recht⁹, welches ebenfalls ein Fondsprivileg kennt, wird an der bisherigen Konzeption des Fondsprivilegs für Bewilligungsträger nach Kollektivanlagengesetz festgehalten.

Sollte einem Anleger trotz der gesetzlich vorgeschriebenen Unabhängigkeit von Art. 23 KAG eine Einflussnahme auf die Ausübung der Stimmrechte der von den kollektiven Kapitalanlagen gehaltenen Beteiligungsrechte ermöglicht werden, bleibt der Rückgriff auf Art. 9 Abs. 3 Bst. d BEHV-FINMA. Anleger sind in diesem Fall trotz der kollektiven Kapitalanlage direkt meldepflichtig, da der beherrschende Einfluss des betreffenden Investors auf die kollektive Kapitalanlage als indirekter Besitz an den von der kollektiven Kapitalanlage gehaltenen Aktien betrachtet werden muss¹⁰. Ist ein Anleger unsicher, ob

⁸ Für die fremdverwalteten Investmentgesellschaften mit variablem Kapital (SICAV), bei welchen zwei Bewilligungsträger im Sinne von Art. 13 Abs. 2 Bst. a – d nebeneinander bestehen, präzisiert Art. 17 Abs. 2 Bst. c, dass die Fondsleitung die Meldepflicht zu erfüllen habe.

⁹ Vgl. Richtlinie 2004/109/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004 zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG, ABl. L 390 vom 31.12.2004, S. 38; zuletzt geändert durch Richtlinie 2010/78/EU, ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 120.

¹⁰ Vgl. EBK Erläuterungen 2007, Ziff. 2.5.7, wo die EBK von einer Meldepflicht der Anleger bei Umweggeschäften spricht.

ihn oder den Bewilligungsträger gemäss Kollektivanlagengesetz eine offenlegungsrechtliche Meldepflicht trifft, kann er sich an die Offenlegungsstelle wenden.

In den vergangenen Jahren hat die FINMA festgestellt, dass die in Art. 17 Abs. 3 BEHV-FINMA vorgesehene Möglichkeit für nicht zum Vertrieb genehmigte ausländische kollektive Kapitalanlagen, einen Unabhängigkeitsnachweis zu erbringen, um von der Ausnahme von der Konsolidierungspflicht zu profitieren, in der Praxis nicht zum Tragen kam. Dies, weil – abgesehen von ganz vereinzelt Ausnahmen – die ausländischen Aufsichtsbehörden nicht bereit waren, eine entsprechende Bestätigung auszustellen. Faktisch war nicht zum Vertrieb genehmigten ausländischen kollektiven Kapitalanlagen die Berufung auf Art. 17 Abs. 2 Bst. b BEHV-FINMA somit abgeschnitten.

In Anbetracht dieser Problemlage werden folgende Änderungen von Art. 17 BEHV-FINMA vorgeschlagen:

2.2.2 Nicht zum Vertrieb genehmigte ausländische kollektive Kapitalanlagen (Art. 17 Abs. 3 BEHV-FINMA)

Neu wird in Art. 17 Abs. 3 BEHV-FINMA für nicht zum Vertrieb genehmigte ausländische kollektive Kapitalanlagen eine eigenständige „offenlegungsrechtliche“ Definition der erforderlichen Unabhängigkeit in die Verordnung aufgenommen. Damit wird der faktische Ausschluss von nicht zum Vertrieb genehmigten ausländischen kollektiven Kapitalanlagen von der Berufung auf den geltenden Art. 17 Abs. 3 BEHV-FINMA behoben.

Die in Art. 17 Abs. 3 BEHV-FINMA gewählte Definition der erforderlichen Unabhängigkeit rückt die für das Offenlegungsrecht zentrale Stimmrechtsausübung in den Mittelpunkt. In Bst. a (personelle Unabhängigkeit) und b (organisatorische Unabhängigkeit) werden die Unabhängigkeitserfordernisse detailliert geregelt. Die Formulierung lehnt sich in wesentlichen Bereichen an die entsprechende Bestimmung im Recht der Europäischen Union an.¹¹ Wer die in Bst. a und b statuierten Anforderungen erfüllt und dies gegenüber der Offenlegungsstelle nach den Vorgaben von Art. 17 Abs. 3^{bis} BEHV-FINMA bestätigt, kann seine Beteiligung segregiert offenlegen. Werden die entsprechenden Voraussetzungen nicht erfüllt, greift die Sonderbestimmung von Art 17 Abs. 3 BEHV-FINMA nicht und es hat eine konzernweite Konsolidierung zu erfolgen.

2.2.3 Inhalt der Meldung (Art. 21 Abs. 2 Bst. f BEHV-FINMA)

Der vorgeschlagene Art. 21 Abs. 2 Bst. f BEHV-FINMA will sicherstellen, dass aus der Meldung für nicht zum Vertrieb genehmigter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen ersichtlich wird, dass das nach Art. 17 Abs. 3 BEHV-FINMA meldepflichtige Subjekt segregiert offenlegt und der Nachweis der Unabhängigkeit erbracht worden ist.

¹¹ Vgl. Art. 10 der Richtlinie 2007/14/EG der Kommission vom 8. März 2007 mit Durchführungsbestimmungen zu bestimmten Vorschriften der Richtlinie 2004/109/EG zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind, ABl. L 69 vom 9.3.2007, S. 27.

Der Nachweis der geforderten Unabhängigkeit ist von den Meldepflichtigen durch reine Selbstdeklaration zu erbringen. Sollte festgestellt werden, dass die Angaben nicht der Wirklichkeit entsprechen, liegt ein Verstoß gegen das Offenlegungsrecht vor, was mit entsprechenden Konsequenzen geahndet würde.

3 Verfahrensbestimmungen

3.1 Meldefrist für Änderungen der gemeldeten Angaben (Art. 21 Abs. 4 und Art. 22 Abs. 1 BEHV-FINMA)

Der aktuelle Art. 21 Abs. 4 BEHV-FINMA hält fest, dass jede Änderung der gemeldeten Angaben der zuständigen Offenlegungsstelle und der Gesellschaft „unverzüglich“ zu melden ist. Geltende Praxis ist, dass bei Änderungen der gemeldeten Angaben auf die Fristen nach Art. 22 BEHV-FINMA abgestellt wird. Da es sich bei Art. 21 Abs. 4 BEHV-FINMA auch um eine Vorschrift zu einer Frist handelt, wird er aufgehoben und der Grundsatz von Art. 21 Abs. 4 BEHV-FINMA wird neu in Art. 22 Abs. 1 BEHV-FINMA geregelt. Damit ist zugleich klargestellt, dass für Änderungen der gemeldeten Angaben dieselbe Frist gilt. Die Änderung dient damit lediglich der Klarstellung.

3.2 Übersichtlichere Darstellung der Meldungen auf der elektronischen Veröffentlichungsplattform (Art. 23 Abs. 1 BEHV-FINMA)

Nach dem heutigen System werden auf der elektronischen Veröffentlichungsplattform der Offenlegungsstelle alle Meldungen betreffend eine Gesellschaft chronologisch publiziert. Der massive Anstieg der Meldungen in den vergangenen Jahren hat nun insbesondere bei Gesellschaften mit vielen Meldungen zu Unübersichtlichkeit geführt. Zwar erlaubt die Veröffentlichungsplattform Suchabfragen auf einen bestimmten Zeitraum und/oder Investor zu beschränken, hingegen lässt das heutige System nicht zu, eine Übersicht über die jeweils aktuellsten Meldungen der verschiedenen Investoren anzuzeigen.

Die FINMA ist der Ansicht, dass eine solche Übersicht für die Marktteilnehmer einen erheblichen Mehrwert darstellen würde. Aus diesem Grund soll ermöglicht werden, dass neben den bisherigen Suchabfragen zusätzlich auch eine Gesamtübersicht angezeigt werden kann, in der die aktuellen Beteiligungen sämtlicher Investoren erscheinen (transparente und aktuelle Darstellung der „bedeutenden Aktionäre“). Dies setzt voraus, dass eine von der Gesellschaft neu eingegebene Meldung eines Investors mit der letztfrüheren Meldung desselben Investors verknüpft wird. Dadurch kann das System erkennen, dass für die Gesamtübersicht die ältere Meldung durch die neuere ersetzt wird. Nach Art. 23 Abs. 1 (2. Satz) BEHV-FINMA soll die Gesellschaft deshalb verpflichtet werden, bei der Publikation einer Meldung auf der Veröffentlichungsplattform auf frühere Veröffentlichungen zu verweisen. Die konkrete technische Umsetzung dieser Vorgabe wird schliesslich der Offenlegungsstelle als Betreiberin der Veröffentlichungsplattform überlassen.

3.3 Verfahren in Offenlegungssachen (Art. 26 Abs. 6 und 7 BEHV-FINMA)

Der geltende Art. 26 Abs. 6 BEHV-FINMA sieht vor, dass der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin die Ablehnung einer Empfehlung innert fünf Börsentagen mit einer schriftlichen Eingabe an die Offenlegungsstelle zu begründen hat. Weiter hält die Bestimmung fest, dass die Offenlegungsstelle diese Frist verlängern kann.

Die Verfahrensherrschaft geht mit der Ablehnung einer Empfehlung auf die FINMA über (Art. 26 Abs. 4 Bst. b BEHV-FINMA). Daher ist es aus Gründen der Verfahrensökonomie angezeigt, dass eine allfällige Ablehnung einer Empfehlung direkt gegenüber der FINMA erklärt wird und auch die FINMA über ein allfälliges Fristerstreckungsgesuch entscheidet. Weiter soll Art. 26 Abs. 6 BEHV-FINMA dahingehend präzisiert werden, dass die Ablehnung der Empfehlung in jedem Fall innert fünf Börsentagen erklärt werden muss. Lediglich die Frist zur Begründung der Ablehnung kann von der FINMA erstreckt werden.

Da die Akten nicht nur bei einer Ablehnung der Empfehlung (Art. 26 Abs. 4 Bst. b BEHV-FINMA), sondern auch in den Fällen von Art. 26 Abs. 4 Bst. a und c BEHV-FINMA an die FINMA weitergeleitet werden müssen, soll die Weiterleitung der Akten (und das weitere Verfahren) losgelöst von der Ablehnung in Art. 26 Abs. 6 BEHV-FINMA in einem neuen Art. 26 Abs. 7 BEHV-FINMA geregelt werden. Dieser hält in Anlehnung an Art. 57 VwVG fest, dass die FINMA ohne Verzug ein Verfahren eröffnet und dies der Offenlegungsstelle sowie den Parteien anzeigt. Gleichzeitig fordert sie die Offenlegungsstelle zur Vorlage ihrer Akten auf.

4 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

Die neuen Bestimmungen sollen auf ein noch genau zu bestimmendes Datum (voraussichtlich Anfangs 2012) in Kraft gesetzt werden. Der revidierte Art. 11 betreffend die Meldepflicht bei exaktem Erreichen eines Schwellenwertes und die neuen Bestimmungen von Art. 22, 23, und 26 BEHV-FINMA sollen ihre Wirkungen per sofort, d.h. mit Inkraftsetzung, erhalten. Dabei wird in Koordination mit der Offenlegungsstelle sichergestellt sein, dass die Veröffentlichungsplattform die neu erforderlichen Verknüpfungen (Art. 23 BEHV-FINMA) bis zu diesem Zeitpunkt erlaubt.

Für den neuen Art. 17 Abs. 3 und 3^{bis} BEHV-FINMA (und somit auch für Art. 21 Abs. 2 Bst. f BEHV-FINMA) soll eine Übergangsregelung vorgesehen werden. Meldungen nach diesen Bestimmungen hätten bis spätestens zu einem noch genau zu bestimmenden Datum (sechs Monate nach der Inkraftsetzung) zu erfolgen. Den meldepflichtigen Personen soll dadurch Gelegenheit gegeben werden, interne Massnahmen treffen zu können, um die neu statuierten Unabhängigkeitserfordernisse zu erfüllen. Bis am vorletzten Tag der Übergangsfrist können Meldungen somit entweder nach dem alten Art. 17 Abs. 3 BEHV-FINMA oder nach dem neuen Art. 17 Abs. 3 BEHV-FINMA erstattet werden. Spätestens am letzten Tag der Übergangsfrist sind Meldungen, die nach dem alten Art. 17 Abs. 3 BEHV-FINMA ergangen sind, anzupassen, d.h. die gehaltenen Bestände sind nach dem neuen Art. 17 Abs. 3 BEHV-FINMA zu melden. Dies gilt auch für den Fall, dass während der Übergangsfrist keine Transaktionen getätigt wurden.